

## 3. Vertrieb in Gotha.

8731. Stülpnagel, F. v., u. J. C. Bär, Karte v. Europa u. dem mittelländischen Meere. 5. Aufl. v. A. Petermann. Kpfrst. u. color. Imp.-Fol. \* 2 ₰; auf Leinw. u. in Mappe \* 2½ ₰  
 8732. Taschen-Atlas üb. alle Theile der Erde nach dem neuesten Zustande in 24 Karten. 12. Aufl. qu. 8. Geh. \* ½ ₰

## Quandt &amp; Händel in Leipzig.

8733. Beilstein, F., Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse. 8. Cart. \* ⅓ ₰  
 8734. Busch, W., das Uebergangsjahr in Hannover. gr. 8. Geh. \* 1½ ₰

## Zendelbach in Coburg.

8735. † Portemonnaie-Kalender f. d. J. 1868. 128. Geh. 2 N<sup>o</sup>

## Tappert in Sigmaringen.

8736. Beobachtungen, meteorologische, enth. Zusammenstellg. der Notizen üb. den höchsten, niedrigsten u. mittleren monatlichen Stand d. Thermometers u. Barometers nach den in der Stadt Sigmaringen gemachten Aufzeichnungen der J. 1852—1867. Fol. \* ⅓ ₰

## I. O. Weigel in Leipzig.

8737. Otte, H., Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie d. deutschen Mittelalters. 4. Aufl. 3. Lfg. gr. 8. 1868. Geh. \* 2⅔ ₰

## Nichtamtlicher Theil.

## Rechtssfälle.

Berlin, 8. Oct. Am Sonnabend verhandelte das Kammergericht folgenden eigenthümlichen Nachbildungsprozeß. Der Hofbuchhändler Alexander Duncker hatte unterm 29. April 1862 von dem Maler Ludwig Pietsch das Eigenthum einer Zeichnung „Schiller bei den Seinen, Weimar 1802“ erworben und das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung sofort im Journal für Kunstfachen beim Cultusministerium eintragen lassen. Im September 1865 erschien nun in einer Nummer des „Daheim“ der Abdruck eines Holzschnittes mit der Unterschrift „Schiller's Daheim, Originalzeichnung von L. Pietsch“. Nach dem Gutachten des artistischen Sachverständigenvereins stimmte dieser Holzschnitt ungeachtet einzelner unwesentlicher Veränderungen in allen wesentlichen Theilen, namentlich in der Composition, in den Motiven der einzelnen Figuren, dem Ausdrucke und der Beleuchtung, mit der Duncker'schen Zeichnung derartig überein, daß sowohl gegen L. Pietsch als den Verleger Klasing zu Bielefeld die Anklage wegen unbefugter Nachbildung erhoben wurde. Beide Angeklagte bestritten, schuldig zu sein. Klasing wendete ein: Er habe einige Monate vorher bei Pietsch eine Photographie nach der Duncker'schen Zeichnung gesehen und denselben gebeten, ihm für „Daheim“ eine Holzzeichnung über denselben Gegenstand zu liefern. Pietsch habe ihm die Veräußerung derselben mitgetheilt, worauf er, Klasing, ihm eingeschärft habe, nicht etwa eine Copie der Duncker'schen Zeichnung, sondern ein neues Bild zu liefern. In dem Briefe, mittelst dessen Pietsch ihm sodann die Holzzeichnung für das „Daheim“ übersandt, habe derselbe ihm mitgetheilt, daß er die ursprüngliche Composition meist so völlig umgestaltet und durch die Darstellung des Zimmerraumes, wie er wirklich sei, in der allgemeinen Erscheinung so gründlich verändert habe, daß er dem Vorwurfe, sich selbst abgeschrieben zu haben, nicht zu begegnen fürchten dürfte.

Mit Rücksicht auf dieses Schreiben habe er keinen Anstand genommen, den Holzschnitt anfertigen, drucken und verbreiten zu lassen. — Pietsch seinerseits bestritt unter Verwerfung des Gutachtens des artistischen Vereins, daß der incriminirte Holzschnitt Copie der Duncker'schen Zeichnung sei, und behauptete unter Berufung auf das Zeugniß der mit dem noch erhaltenen Schillerzimmer in Weimar bekannten Maler Bleibtreu, Burger u. a., daß er die Hauptgestalten noch einmal nach Modellen und die ganze Localität, sowie die Möbel des Zimmers getreu nach Studien ausgeführt habe, die er erst längere Zeit nach Anfertigung der Duncker'schen Zeichnung zu machen Gelegenheit gehabt. — Das Stadtgericht verurtheilte jedoch beide Angeklagte zu je 50 Thlr. Geldbuße, der niedrigsten Strafe. In Bezug auf Klasing führte es aus: Derselbe habe es an der erforderlichen Aufmerksamkeit fehlen lassen; eine Vergleichung mit der in photographischen Abbildungen verbreiteten Duncker'schen Zeichnung hätte ihn überzeugen müssen, daß die von Pietsch angebrachten Veränderungen nicht so überwiegend waren, daß der Holzschnitt als ein neues eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden konnte. — Pietsch sodann habe, wenn auch nicht der vorsätzlichen, so doch der

fabrlässigen unbefugten Nachbildung sich schuldig gemacht. Die Frage der Nachbildung betreffend, so heißt es im stadtgerichtlichen Erkenntniß wörtlich: „Der Gerichtshof hat, nach Anleitung der Motive in dem Gutachten des artistischen Vereins, den incriminirten Holzschnitt mit der Duncker'schen Originalzeichnung verglichen und ist in Folge dessen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die im „Daheim“ enthaltene, als Originalzeichnung von L. Pietsch bezeichnete Abbildung als eine Vervielfältigung derjenigen Zeichnung anzusehen ist, welche Pietsch mit dem ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung an den Hofbuchhändler Duncker verkauft hat, der Gerichtshof hat daher aus den Umständen, daß das Gutachten des artistischen Vereins nicht von berufsmäßigen Zeichenkünstlern, sondern von einem Kupferstecher, einem Historienmaler und anderen Künstlern abgegeben ist, und daß dem artistischen Verein nicht die Originalzeichnung des Malers Pietsch, sondern eine anerkanntermaßen übereinstimmende Photographie derselben vorgelegen hat, keine Veranlassung genommen, von den artistischen Sachverständigen (nicht aber von den von Pietsch vorgeschlagenen Sachverständigen) ein neues Gutachten, unter Vorlegung der Originalzeichnung und des incriminirten Holzschnittes zu erfordern.“ Hiergegen appellirten die Angeklagten, Pietsch, indem er den Antrag wiederholte, Klasing, indem er u. a. ausführte: Er könne nicht bestraft werden, weil er von Pietsch nicht eine Copie des an Duncker veräußerten Bildes, sondern eine ganz neue Zeichnung verlangt habe und er nicht habe annehmen können, daß Pietsch diesem Auftrage zuwiderhandeln würde. Als Besteller habe er es annehmen müssen, nachdem ihm Pietsch versichert habe, es sei ein neues Bild. Das Kammergericht bestätigte jedoch das erste Erkenntniß.

## Vom kleinen Sortimenten.

Die Nützlichkeit des Verbindungsgliedes, welches der großen Lesewelt die Verlagsproductionen des deutschen Buchhandels zugänglich macht, ist im Publicum wie in literarischen Kreisen anerkannt. Wie oft muß das Bewußtsein, an seinem Theile mitgewirkt zu haben zur Verbreitung von Bildung und Behagen, den hart arbeitenden Sortimenten mit den mancherlei Widerwärtigkeiten seiner Lage und dem oft fast unlöslichen Widerspruche wieder versöhnen, in dem sein Aufwand an Mühe, Zeit und Betriebscapital zu den erzielten Resultaten steht. Das Bewußtsein, mit einer Anzahl von ehrenwerthen Genossen vereint zu streben, ist ein erhebendes und Collegialität ist uns daselbe, was Kameradschaft dem Soldaten.

Wenn nun das erfolgreiche Streben des Einzelnen indirect auch auf das Ganze günstig zurückwirkt, wozu dann das gehässige Befinden, welches namentlich unter den kleinen, aber sehr nützlichen Leuten so zu Hause ist? Leidige Concurrenz! „Raum für Alle hat die Erde“ singt der Dichter, und „Ein tüchtiger Mann findet überall Platz und macht noch Raum für Viele“ sagt Emerson.

Wie weit darf unter anständigen Geschäftsgenossen das wetteifernde Streben nach möglichst günstiger Entwicklung gehen, welche Grenzlinie darf nicht überschritten werden, um die Achtung der